

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der aktualisierten Influenza- Impfempfehlung für Personen im Alter von ≥ 60 Jahren

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen, die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Oktober 2020 (BAnz AT 22.12.2020 B4)) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In der Tabelle wird die Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ in der Zeile „Influenza“ wie folgt geändert:
 1. Der Abschnitt „Standardimpfung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Influenzaimpfstoff“ wird ersetzt durch das Wort „Hochdosis-Influenza-Impfstoff“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 bis 64 Jahre nicht zugelassen sind, Impfung von Personen in diesem Alter mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff (unabhängig vom Impfstofftyp).“
 2. Im Abschnitt „Indikationsimpfung“ werden nach dem Satz „Kann im medizinisch begründetem Einzelfall eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IIV) nicht durchgeführt werden (z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen), können Mehrkosten durch die Anwendung eines nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoffs (LAIV) gerechtfertigt sein.“ die folgenden Sätze eingefügt:
„Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination. Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 bis 64 Jahre nicht zugelassen sind, Impfung von Personen in diesem Alter mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff (unabhängig vom Impfstofftyp).“
 3. Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird nach dem Satz „Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.“ der folgende Satz eingefügt:
„Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination. Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 bis 64 Jahre nicht zugelassen sind, Impfung von Personen in diesem Alter mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff (unabhängig vom Impfstofftyp).“
 4. Im Abschnitt „Reiseindikation“ wird der folgende Satz angefügt:
„Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 bis 64 Jahre nicht zugelassen sind, Impfung von Personen in diesem Alter mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff (unabhängig vom Impfstofftyp).“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am 1. April 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken